Die Wirkung rechtskräftiger Zivilurteile auf den Strafprozeß

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

Botho Laserstein
Referendar aus Berlin

Referent Herr Geheimer Justizrat Prof. Dr. FINGER

Auszug

* 1925 *

Buchdruckerei HERMANN BASWITZ, BERLIN S 42, Alexandrinenstraße 95/96

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

§ 1.

Einleitung:

Die Stellung des Strafrichters zu zivilistischen Vorentscheidungen als rechtsphilosophisches Problem.

Das Streben nach einer Einheit des Rechts findet es unerträglich, daß die aus einer Handlung entstehenden Rechtsverhältnisse verschieden gelöst werden. So entsteht die Forderung der Bindung des Strafrichters an die rechtskräftige Vorentscheidung des Zivilrichters. Auch bei ihrer Anerkennung verbleibt es aber bei der verschiedenen rechtlichen Beurteilung eines Tatbestandes durch gleichzeitige höchstrichterliche Erkenntnisse und bei den durch die subjektive Begrenzung der Rechtskraft veranlaßten Widersprüchen. Vergegenwärtigt man sich noch, daß kein Richter die Existenz eines Vorganges mit letzter Gewißheit feststellen und daß die völlige Unabhängigkeit der richterlichen Ueberzeugung für wertvoll genug erachtet werden kann, um ihretwillen selbst das Auseinanderklaffen zweier Tatbestandswürdigungen hinzunehmen, so läßt sich auch die Selbständigkeit des Strafrichters gegenüber der Rechtskraft des Zivilurteils rechtfertigen.

§ 2.

Möglichkeit und Voraussetzungen einer Bindung des Strafrichters an ein Zivilurteil.

Da kein Akt auf ein anderes Gebiet eine bindende Kraft äußern kann, dem sie nicht zunächst auf seinem eigenen Gebiet zukommt, so ist die Rechtskraft einer Zivilentscheidung oberste Voraussetzung für die Möglichkeit einer Bindung des Strafrichters an diese. Daraus folgt, daß die logischen Elemente des Urteils einer solchen Wirkung entbehren und daß die Verknüpfung der Rechtskraft mit bestimmten Rechtssubjekten notwendig eine

Schranke für die Bindung der strafrichterlichen Ueberzeugung bilden muß. Auch ist stets zu prüfen, ob die in Frage stehende Strafrechtssatzung den Schutz bestimmter, durch das Zivilrecht geregelter Rechtsverhältnisse bezweckt. Inwieweit dies der Fall ist, untersucht die Arbeit bei einer größeren Anzahl strafbarer Tatbestände. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß die Identität von Straf- und Zivilrecht nur auf dem Gebiet der Vermögensrechte einheitlich feststellbar ist.

§ 3.

A. Literatur.

Inwieweit ist der Strafrichter an rechtskräftige Zivilurteile gebunden?

Die Literatur folgt der Scheidung von konstitutiven und deklaratorischen Urteilen. Außer Bennecke und Kahl halten alle Schriftsteller an der Bindung des Strafrichters an jene fest. Bei diesen nimmt ein Teil der Literatur die Freiheit der Ueberzeugung für den Strafrichter in Anspruch, während ihn andere für gebunden halten. Die Behandlung der Frage ist jedoch zumeist ungenügend, weil davon ausgegangen wird, daß sie in § 262 St.P.O. geregelt ist.

Von den Lehrern des Zivilprozeßrechts halten diejenigen, für die das Urteil ein privatrechtlich wirksamer Tatbestand ist, den Strafrichter für gebunden. Die Vertreter der publizistischen Wirkung der Rechtskraft lehnen eine solche Bindung ab. Auf dem Boden dieser Theorie steht auch Kuttner, der aber die Bindung des Strafrichters an das rechtskräftige Zivilurteil als einen alle bindenden Staatsbefehl behauptet.

§ 4.

B. Judikatur.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Bindungsfrage hat zunächst im Anschluß an § 262 St.P.O. und die Motive dazu die Freiheit des Strafrichters vom zivilrechtlichen Vorderurteil betont. Daß die Motive keinen genügenden Anhaltspunkt für diese Ansicht bilden, wird zu zeigen versucht. In späteren Ent-

scheidungen wird die Notwendigkeit der Bindung des Strafrichters an das Urteil als eine Rechte und Pflichten begründende Tatsache dargetan. Gemildert wird diese Wirkung durch das Weichen der Rechtskraft, falls sich die Berufung auf sie als vorsätzlich sittenwidrige Schadenzufügung darstellt.

§ 5.

Die gesetzliche Regelung des Einflusses rechtskräftiger Zivilurteile auf den Strafprozeß.

Eine solche ist in der Strafprozeßordnung nicht zu finden, auch nicht im § 262. Denn dieser behandelt das einschlägige Problem der Stellung des Strafrichters zum rechtskräftigen Zivilurteil, das vor der Tat oder doch vor der Einleitung des Strafverfahrens ergangen ist, nicht. So bildet § 262 in Verbindung mit § 249 nur eine Beweisvorschrift.

§ 6.

Die Richtlinien für die Lösung des Problems.

Da nur die Rechtskraft eine Bindungswirkung äußern könnte, so ist zunächst deren Wesen zu untersuchen. Dabei wird auch der subjektive Tatbestand Berücksichtigung zu finden haben. Den Abschluß der Darstellung muß die Beantwortung der Frage bilden, welche Lösung die heutige Struktur des Strafprozesses erheischt.

§ 7.

Der Einfluß rechtsgestaltender Zivilurteile auf den Strafprozeß.

Im Gegensatz zu Wurzer wird gezeigt, daß der Unterschied zwischen konstitutivem und deklaratorischem Urteil wesenhaft ist. Denn jenes bewirkt bei Eintritt der formellen Rechtskraft eine Aenderung des Privatrechts, dieses bereitet die Zustandsänderung nur vor und bedarf des ausführenden Willens der Partei. Ist aber das Privatrechtsverhältnis mit Willen des Gesetzgebers rechtsschöpferisch geändert, so kann es auch dem Strafrichter nicht gestattet sein, auf eine frühere Rechtslage zurückzugreifen.

§ 8.

Die Rechtskraftwirkung deklaratorischer Zivilurteile auf den Strafprozeß.

A. Nach der Lehre von der zivilrechtlichen Wirkung der Rechtskraft

ist die Bedeutung des Zivilurteils in seiner Einwirkung auf das bürgerliche Recht begründet. Das Urteil schafft neue Rechtsverhältnisse und bringt alte zum Erlöschen. Werden diese nicht beachtet, so muß der Strafrichter naturgemäß die an die Verletzung der privatrechtlichen Norm vom Strafrecht geknüpfte Rechtsfolge aussprechen. Nicht ersichtlich ist allerdings, warum die Anhänger dieser Lehre dem nach der Tat ergangenen Urteil diese Wirkung auf den objektiven Tatbestand versagen.

B. Kritik.

Von einer Rechtsänderung kann aber schon deshalb nicht gesprochen werden, weil die Partei durch Untätigkeit auf sie verzichten kann. Auch kommt, da das zutreffende Urteil ein bestehendes Recht feststellt, nur dem unrichtigen eine Rechtskraftwirkung zu. Sodann spricht § 897 Z.P.O. entscheidend gegen diese Theorie, da das Urteil nur zusammen mit der Uebergabe Eigentum schafft, das noch dazu infolge der subjektiven Begrenzung der Rechtskraft relativ wäre.

C. Nach der Lehre von der publizistischen Wirkung der Rechtskraft.

Von Hellwig und Stein begründet, legt sie der Rechtskraft nur die Unbestreitbarkeitswirkung hinsichtlich des vom Zivilrichter festgestellten Rechtszustandes im neuen Zivilprozeß bei. Es wird zu zeigen versucht, daß diese Lehre allein der Konstruktion des heutigen Zivilprozesses und bürgerlichen Rechts gerecht wird. Der Gesetzgeber hat diese Wirkung, die sich auch mit der subjektiven Begrenzung der Rechtskraft gut vereinbaren läßt, beim Nebenintervenienten deutlich ausgesprochen.

D. Folgerung.

Bei dieser publizistisch-formellen Wirkung des rechtskräftigen Zivilurteils ist auch der Strafrichter in der Beurteilung eines

bürgerlichen Rechtsverhältnisses, von dem die Strafbarkeit einer Handlung abhängt, frei.

E. Die Theorie von der Einheit staatlichen Willens und vom bindenden Staatsbefehl

geht davon aus, daß Zivil- und Strafgericht Organe desselben Staates sind. Darum dürften sich ihre Aussprüche nicht widersprechen. Sie verkennt, daß der Strafrichter ein Recht nicht eigentlich feststellt. Wenn sie von Kuttner dadurch zu stützen versucht wird, daß er im Leugnen der Bindung des Strafrichters die Bedeutungslosigkeit des Zivilurteils begründet sieht, so ist auf die reichen Mittel des Zivilprozesses zu verweisen, die Anerkennung seiner Entscheidungen zu erzwingen. Einige Urteile, wie z. B. das auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, entbehren aber sogar der Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Gefahr von Divergenzen im Rechtsleben sieht der Gesetzgeber als gering an, was durch die Beispiele der subjektiven Begrenzung der Rechtskraft und der verschiedenen Beurteilung mehrerer an einer Straftat Beteiligter infolge des Satzes ne bis in idem belegt wird.

§ 9.

Die Korrektur durch den subjektiven Tatbestand.

Da der Strafrichter nicht das Zivilrechtsverhältnis zu entscheiden, sondern dessen schuldhafte Verletzung durch den Täter festzustellen hat, so wirkt der subjektive Tatbestand als Korrektiv der Bindungsfrage. Dies wird an einer Reihe von Beispielen dargetan. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß derjenige, der die durch ein Zivilurteil festgelegte Rechtslage mit der Tat bekämpft, mit der Möglichkeit der Rechtswidrigkeit seines Tuns rechnet, also den dolus eventualis deliktuosen Handelns hat. Er hat daher seine Verurteilung zu gewärtigen, wenn der Strafrichter im objektiven Tatbestand zum gleichen Ergebnis wie der Zivilrichter kommt.

§ 10.

Die Unabhängigkeit des Strafrichters vom deklaratorischen Zivilurteil und das Wesen des modernen Strafprozesses.

Die Frage, ob der Strafprozeß einer Bindung des Richters zugänglich ist, kann bei Rechtsgestaltungsakten nicht auftauchen.

Wo aber der Zivilrichter nur die Rechtslage feststellt, entspricht die Freiheit des Strafrichters dem Grundsatz der Erforschung materieller Wahrheit. Um ihretwillen hat der Gesetzgeber, wie ein Vergleich zahlreicher Bestimmungen der Straf- und Zivilprozeßordnung ergibt, den Strafprozeß mit den besten Rechtsgarantien ausgestattet; er hat überhaupt da, wo höhere Interessen als die Beseitigung rechtlicher Ungewißheit zwischen Parteien die Ermittlung der materiellen Wahrheit verlangen, der Untersuchungsmaxime den Vorzug gegeben.

Zudem kennt der Strafprozeß für seine eigenen Urteile nur die klagekonsumierende Wirkung der Rechtskraft. Das läßt den Schluß zu, daß in ihm die Freiheit der richterlichen Ueberzeugung höher gewertet wird als das ästhetische Sehnen nach Rechtseinheit und die Furcht vor der möglichen Divergenz zweier Entscheidungen, die für eine kraftvolle Jurisprudenz nichts Erschreckendes hat. Denn sie dient der lebendigen Fortentwicklung des Rechts, das andernfalls im bindenden Schematismus von Spruchkammern erstarren würde.